

Vertrag

über die Aufnahme eines Kindes in die Kindergruppe Villa Kunterbunt e.V.

Zwischen dem Trägerverein Kindergruppe Villa Kunterbunt e.V., vertreten durch den Vereinsvorstand, im Folgenden „Trägerverein“ genannt, und den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten,

Name der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten, Anschrift der gesetzlichen Vertreter des Kindes:

Vater / Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigter

Mutter / Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte

Name: _____

Name: _____

Vorname: _____

Vorname: _____

Anschrift _____

Anschrift _____

Stadtteil _____

Stadtteil _____

Telefon: _____

Telefon: _____

im Folgenden „Erziehungsberechtigte“ genannt, wird über die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches folgender Aufnahmevertrag für das nachfolgend genannte Kind geschlossen:

Kind

Name: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Geburtstag: _____

Erziehungs- und Sorgeberechtigte: Vater Mutter

Sonstige _____

Das Kind lebt bei dem Vater

Das Kind lebt bei der Mutter

(Nur ankreuzen bei getrennt lebenden Eltern)

Ein Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigter ist bereits Mitglied im Verein Villa Kunterbunt e.V. **und** es wurde bereits ein Geschwisterkind in der Kindergruppe Villa Kunterbunt betreut

Nein

Ja Name und Geburtsdatum des Geschwisterkindes: _____

§ 1 Kindertagesstättenplatz / Öffnungszeiten

1. Der Trägerverein verpflichtet sich, dem Kind ab dem _____ einen Platz in der Kindergruppe Villa Kunterbunt e.V. ggf. mit Mittagsversorgung zur Verfügung zu stellen. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. Die Öffnungszeiten sind den üblichen Bekanntmachungen in der Kinderbetreuungseinrichtung zu entnehmen.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll das Kind die Einrichtung regelmäßig besuchen. Bleibt ein Kind der Einrichtung fern, so sind die Erzieherinnen der Kinderbetreuungseinrichtung zu informieren.
3. Die Verpflichtung nach Nr. 1 endet, wenn
 - a) das Kind von den Erziehungsberechtigten abgemeldet wird,
 - b) die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Betreuungsentgeltes länger als zwei Monate in Verzug sind
 - c) oder mit der Wirksamkeit der Kündigung durch den Trägerverein.

Schließungstermine der Betreuungseinrichtung werden vom Träger festgelegt und jeweils zu Beginn des Betreuungsjahres schriftlich mitgeteilt. Zusätzliche Schließungstermine ergeben sich aus den üblichen Bekanntmachungen der Kinderbetreuungseinrichtung.

4. Wenn in der Kinderbetreuungseinrichtung eine gegenseitige Vertretung der Mitarbeiter(innen) zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nicht möglich ist, kann aus diesem Anlass einmal im Jahr geschlossen werden. Die Eltern werden hiervon mind. vier Wochen vorher in Kenntnis gesetzt.
5. Die Pflicht nach Nr. 1 ruht ferner, wenn die Kindertagesstätte aufgrund behördlicher Anordnung oder aus besonderen betrieblichen Gründen geschlossen bleiben muss.
6. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt bei der persönlichen Übergabe und endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die zur Abholung berechtigten Personen.
7. Im ersten Betreuungsmonat des Kindes in der Betreuungseinrichtung Kindergruppe Villa Kunterbunt e.V. können die Eltern noch nicht die volle Betreuungszeit in Anspruch nehmen. Im ersten Betreuungsmonat findet die für unter 3jährige Kinder notwendige Eingewöhnungszeit statt. In den ersten 1 bis 2 Wochen des ersten Betreuungsmonats werden die Kinder noch von den Eltern in der Einrichtung begleitet. Bis zur 4. Woche des ersten Betreuungsmonats erfolgt eine stundenweise zunehmende Betreuung durch die Erzieherinnen.

§ 2 Betreuungsentgelt

1. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ab dem ersten Bereitstellungstag des Betreuungsplatzes das vom Trägerverein festgesetzte monatliche Betreuungsentgelt zu entrichten.
2. Das Betreuungsentgelt kann auf Antrag vom Jugendhilfe- bzw. Sozialhilfeträger teilweise erstattet oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen übernommen werden. Hierzu kann sich mit dem Sozialamt des Landkreises Fulda, Außenstelle Hünfeld, Am Anger 4 in 36088 Hünfeld in Verbindung gesetzt werden.
3. Der Trägerverein behält sich vor, das Betreuungsentgelt nach Maßgabe der Betriebskostenentwicklung der Einrichtung nach Ermessen anzupassen. Änderungen des Betreuungsentgelts erfolgen in Abstimmung mit dem Hünfelder Kinderbetreuungs- und Erziehungsverbundes St. Elisabeth.

Änderungen des Betreuungsentgeltes werden frühestens zum Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf den Monat der schriftlichen Bekanntgabe an die Erziehungsberechtigten folgt.

Wenn das Kind innerhalb der Frist nicht abgemeldet ist, gilt die Änderung als angenommen.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung des Betreuungsentgeltes

1. Das Betreuungsentgelt ist am dritten Werktag eines Monats im Voraus fällig. Die Zahlung soll durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren erfolgen.
2. Die Fälligkeit und die Zahlungsweise des Betrages für die Mittagsversorgung bestimmen sich nach der Festsetzung durch den Trägerverein. Der Betrag für die Mittagsversorgung ist direkt per Lastschrifteinzugsverfahren zu entrichten.
3. Das Betreuungsentgelt ist für die Dauer der Bereitstellung des Betreuungsplatzes, unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme, zu zahlen. Dies gilt auch für Zeiten, in denen die Einrichtung nach § 1 Nr. 3 und 4 geschlossen ist.
4. Mehrere Erziehungsberechtigte schulden das Betreuungsentgelt als Gesamtschuldner.
5. Erklären die Erziehungsberechtigten ihre Bereitschaft zur Teilnahme am Bankeinzugsverfahren, gehen Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos zu ihren Lasten.

§ 4

Abmeldung / Kündigung

1. Der Vertrag kann von den Erziehungsberechtigten bis drei Monate vor Ende des Betreuungsjahres jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende durch schriftliche Abmeldung des Kindes bei der Kindertagesstättenleitung gekündigt werden. Das Betreuungsentgelt ist so lange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.
2. Innerhalb der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nur zulässig, wenn für das Kind ein neuer Wohnsitz außerhalb des Einzugsbereiches der Kindertagesstätte begründet wird. Es gilt die Kündigungsfrist nach Nr. 1.
3. Der Trägerverein kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn seine Pflicht zur Bereitstellung eines Betreuungsplatzes nach § 1 Nr. 3b, c und d endet, das Kind länger als vier Wochen unentschuldig fehlt oder das Kind auf Dauer sich oder andere Kinder gefährdet. Vor der Kündigung sind die Erziehungsberechtigten zu hören. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung in besonderen Fällen bleibt bestehen.

§ 5

Erklärungen der Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten erklären mit der Unterschrift unter diesen Vertrag,
 - a) dass sie spätestens am Tag des ersten Besuchs ihres Kindes in der Kindertagesstätte ein ärztliches Attest vorlegen, mit dem bestätigt wird, dass keine übertragbaren Krankheiten und kein Befall mit Läusen vorliegt,
 - b) dass in der Wohngemeinschaft des Kindes in den letzten sechs Wochen keine übertragbaren Erkrankungen oder Läuse vorgekommen sind und auch gegenwärtig kein entsprechender Verdacht besteht,
 - c) dass sie im Falle eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung des Kindes beim Besuch der Kindertagesstätte damit einverstanden sind, dass das Kind von der Leitung der Kindertagesstätte einem Arzt oder Krankenhaus vorgestellt wird,
 - d) dass sie eine Ausfertigung der aktuellen Tarifübersicht erhalten haben und diese anerkennen
 - e) und dass sie einverstanden sind, dass ihre Daten (Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum des Kindes) innerhalb der Elternschaft weitergegeben werden. Wer das nicht möchte, muss dies der Kindertagesstättenleitung rechtzeitig angeben.
2. Im Falle von Nr. 1 c ist die Kindertagesstättenleitung zur sofortigen Unterrichtung der Erziehungsberechtigten verpflichtet.
3. Folgende schriftliche Unterlagen sind bis zu dem Tag der Aufnahme vorzulegen:
 - der vollständig ausgefüllte Anmeldebogen,
 - die ärztliche Bestätigung, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und ungezieferfrei ist sowie keine Einwände gegen die Aufnahme in die Kindertagesstätte bestehen. Diese Bescheinigung sollte nicht älter als vier Wochen sein.,
 - die vom Arzt ausgefüllte Impfbescheinigung
 - den ausgefüllten Personalbogen,
 - die Einzugsermächtigung für das Betreuungsentgelt inkl. Mittagessenspauschale
 - Mitgliedsantrag mindestens eines Erziehungsberechtigten für den Trägerverein Kindergruppe Villa Kunterbunt e.V.

§ 6 Datenschutz

Die sich aus dem Betreuungsvertrag ergebenden persönlichen Daten der Erziehungsberechtigten und der Kinder werden EDV-mäßig gespeichert. Eine Übermittlung erfolgt im Rahmen des Hünfelder Kinderbetreuungs- und Erziehungsverbund St. Elisabeth nur an die St. Elisabeth-Stiftung Hünfeld zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendangebote für die Stadt Hünfeld. Eine Weitergabe an weitere Dritte erfolgt nicht. Mit der Unterschrift des Betreuungsvertrages wird der Speicherung und dem Austausch der Daten zugestimmt.

§ 7 Mitgliedschaft im Trägerverein

Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes ist die Mitgliedschaft mindestens eines Erziehungsberechtigten im Trägerverein.

Durch diese Mitgliedschaft verpflichtet sich der Erziehungsberechtigte einen Vereinsbeitrag, entsprechend der Beitragsordnung des Trägervereins, zu entrichten. Wegen der Organisation der Betreuungseinrichtung als Verein und aus Gründen der Finanzierung will der Verein eine aktive Teilnahme bei anfallenden Arbeiten. Besonders ist eine Mithilfe bei Feiern notwendig. Der wöchentliche Obsteinkauf und die Kosten dafür sind abwechselnd von den Eltern zu übernehmen. Die Einteilung erfolgt durch die pädagogische Leiterin der Einrichtung im Auftrag des Vereinsvorstands. Der Aufwand kann bis zu 20 Stunden im Kalenderjahr betragen. Diese Stunden werden als Helferstunden bezeichnet. Die geleisteten Stunden soll der Erziehungsberechtigte erfassen, der die Stunden leistet. Bei einer Weigerung, die Helferstunden zu leisten, kann der Vereinsvorstand je nicht geleistete Stunde 12 € in Rechnung stellen.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Für die Garderobe sowie die aufbewahrten persönlichen Gegenstände der Kinder wird seitens des Trägervereins keinerlei Haftung übernommen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein, gelten an ihrer Stelle die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen. Die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages bleibt unberührt.

Hünfeld, _____

1. Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte/r

Trägerverein
Kindergruppe Villa Kunterbunt e.V.

2. Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte/r